



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 02.12.2020

Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) – Nachfrage zu Veranstaltungen und Gottesdiensten

Die Antworten auf die Anfrage zu den Regelungen zu Veranstaltungen und zu Gottesdiensten in der 7. BayIfSMV (Drs. 18/11619 und 18/11765) erfordern aufgrund teilweise oberflächlicher Beantwortung seitens der Staatsregierung weitere Nachfragen. Da zu erwarten ist, dass bei künftigen Versionen der BayIfSMV Regelungen aus früheren Versionen wieder verwendet werden, ist die Beantwortung dieser Nachfragen auch bezüglich dieser bereits außer Kraft getretenen Verordnung sinnvoll.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist der Staatsregierung ein Beispiel für eine Veranstaltung nach § 5 Abs. 1 bekannt, die nicht bereits in anderen Regelungen speziell geregelt ist? 2
2. Aus welchem epidemiologischen Grund war es Betreibern von Clubs oder Diskotheken nicht erlaubt, ihre Betriebe mit einem neuen Nutzungskonzept vergleichbar zur Gastronomie (insb. kein Tanzen, Maskenpflicht, Abstandsgebot) wieder zu öffnen? 2
3. Aus welchem Grund wurde die Beschränkung bei Überschreiten des 7-Tages-Inzidenzwertes (§ 25 Abs. 3 Nr. 3, Fassung vom 01.10.2020) für Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2, die keine privaten Feiern sind (wie z. B. Vereins- und Parteisitzungen) am 16.10.2020 wieder aufgehoben und am 22.10.2020 (§ 26 Satz 2 Nr. 1) verändert wieder eingeführt? 3
4. Aus welchen epidemiologischen oder rechtlichen Gründen ist eine Kulturveranstaltung in einer großen Halle unabhängig von der Hallenkapazität auf eine Höchstteilnehmerzahl beschränkt gewesen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2), während für bundesweite Sportveranstaltungen in derselben Halle die Hallenkapazität zugrunde gelegt worden ist (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b)? 3
5. Wieso wurden konkret die Zahlen 100, 200 und 400 und keine anderen Zahlen als Höchstzahl für Teilnehmer in § 5 Abs. 3 Nr. 2 festgelegt? 3
- 6.1 Galt die Regelung des § 6 auch für Gottesdienste in nicht öffentlich zugänglichen Kirchen, Synagogen und Moscheen? 4
- 6.2 Falls § 6 entsprechend des Wortlauts nur für öffentlich zugängliche Gottesdienste galt, welche Regelung galt dann für die nicht öffentlich zugänglichen Gottesdienste (gemeint sind nicht irgendwelche privaten Zusammenkünfte in privaten Räumen, sondern echte Gottesdienste, die gegenüber nicht-religiösen Zusammenkünften nach § 3 privilegiert sein müssten)? 4
- 7.1 Aus welchem Grund gab es für Gottesdienste (Religionsfreiheit) nach § 6 Satz 1 keine pauschale, von der Größe des Raumes unabhängige Höchstteilnehmerzahl, während es diese für Kulturveranstaltungen (Kunstfreiheit) nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 schon gab? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 7.2 Aus welchem Grund ist die Höchstanzahl von Teilnehmern an Gottesdiensten im Freien aufgehoben worden (Änderungsverordnung vom 16.10.2020: „In § 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b werden die Wörter ‚beträgt die Höchstteilnehmerzahl 200 Personen und es‘ gestrichen.“)? 4
- 7.3 Aus welchem Grund galt für Gottesdienste keine Erhebungspflicht für Kontaktdaten, wie in § 5 Abs. 3 Nr. 5? 4
8. Ist der Staatsregierung ein Beispiel eines Infektionsschutzkonzepts für Gottesdienste bekannt, in dem die normalen Teilnehmer eines Gottesdienstes 2 m Abstand beim Singen einhalten mussten? 5

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 08.01.2021

- 1. Ist der Staatsregierung ein Beispiel für eine Veranstaltung nach § 5 Abs. 1 bekannt, die nicht bereits in anderen Regelungen speziell geregelt ist?**

Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der 7. BayIfSMV waren die Kreisverwaltungsbehörden. Insofern hat die Staatsregierung hierzu im Einzelnen keine Kenntnisse. Beispielhaft können etwa Festivals wie der Oberstdorfer Fotogipfel genannt werden, unter deren Dach verschiedenartige Veranstaltungen zusammengefasst werden. Ein grundsätzliches Verbot war und ist sowohl aufgrund der großen Bandbreite möglicher Veranstaltungen, die einen Anziehungspunkt für ein Zusammentreffen vieler Menschen darstellen können, als auch zur Verhinderung von Umgehungen der für bestimmte Arten von Veranstaltungen vorgesehenen Schutzvorkehrungen erforderlich.

- 2. Aus welchem epidemiologischen Grund war es Betreibern von Clubs oder Diskotheken nicht erlaubt, ihre Betriebe mit einem neuen Nutzungskonzept vergleichbar zur Gastronomie (insb. kein Tanzen, Maskenpflicht, Abstandsgebot) wieder zu öffnen?**

Die Ausgangslagen bei Gastronomie und Clubs/Diskotheken weisen signifikante Unterschiede zueinander auf: In Gastronomiebetrieben gab es zur Zeit der Geltung der 7. BayIfSMV klare Vorgaben, wer gemeinsam an einem Tisch sitzen durfte, der vorgegebene Mindestabstand wurde durch entsprechende Platzierung der Tische und Gäste sichergestellt.

Beim typischen Clubbetrieb hingegen stehen viele Menschen über einen langen Zeitraum in geschlossenen Räumen eng beieinander. Der Mindestabstand zu unbekannt Personen kann so in der Regel nicht eingehalten werden. Diskotheken leben von der Enge im Raum, laute Musik lässt bei der Kommunikation regelmäßig keine ausreichenden Abstände zu. Verbunden mit oftmals erhöhtem Alkoholenuss ergibt sich damit in Clubs und Diskotheken ein besonderes infektiologisches Risiko.

Im Übrigen war insbesondere der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie nachdrücklich bemüht, partielle Erleichterungen auch für Clubs und Diskotheken zu erreichen. Ein Beispiel war die Möglichkeit der Vermietung von Räumlichkeiten für geschlossene Gesellschaften und Veranstaltungen.

Clubs und Diskotheken haben zudem regelmäßig (zumindest) eine Schankwirtschaftserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Gaststättengesetz. Sieht die Erlaubnis die Abgabe von Getränken unter bestimmten Voraussetzungen vor, konnte der Betreiber auf dieser Grundlage und unter den in § 13 Abs. 2 der 7. BayIfSMV genannten Voraussetzungen Getränke in den Räumlichkeiten abgeben. Da der Betrieb von Diskotheken

und Clubs nach § 11 Abs. 6 der 7. BayIfSMV verboten war, musste aber sichergestellt sein, dass der Betrieb als Diskothek (bzw. Club) nicht unter dem Deckmantel der Schankwirtschaft „durch die Hintertür“ erfolgte. Das heißt, Tanzen blieb weiterhin verboten und Musik durfte nur als Untermalung des Gastronomiebetriebs im Hintergrund erfolgen. Darüber hinaus erfolgte die Bedienung am Tisch, sodass ausreichend Tische für die Gäste zur Verfügung stehen mussten. Hinsichtlich Schutz- und Hygienemaßnahmen galten in diesen Fällen die allgemeinen Vorschriften für den Betrieb von Gastronomiebetrieben.

3. Aus welchem Grund wurde die Beschränkung bei Überschreiten des 7-Tages-Inzidenzwertes (§ 25 Abs. 3 Nr. 3, Fassung vom 01.10.2020) für Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2, die keine privaten Feiern sind (wie z. B. Vereins- und Parteisitzungen) am 16.10.2020 wieder aufgehoben und am 22.10.2020 (§ 26 Satz 2 Nr. 1) verändert wieder eingeführt?

§ 25 Abs. 3 der 7. BayIfSMV (Fassung vom 01.10.2020) sah vor, dass die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei einem 7-Tage-Inzidenzwert über 50 bestimmte Anordnungen treffen soll. Hierfür stellte § 25 Abs. 3 der 7. BayIfSMV (Fassung vom 01.10.2020) einen – nicht abschließenden – Maßnahmenkatalog zur Verfügung, wozu auch die Beschränkung der zulässigen Anzahl von Teilnehmern an Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 auf bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen oder bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zählte. In dieser Fassung der 7. BayIfSMV wurde die Teilnehmerzahl von Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 bei Überschreiten des 7-Tage-Inzidenzwerts von 50 somit nicht automatisch beschränkt. Vielmehr lag die genaue Umsetzung im Ermessen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Dies wurde in den späteren Fassungen der 7. BayIfSMV angepasst.

Nach § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bzw. Abs. 2 Satz Nr. 3 der 7. BayIfSMV (Fassung vom 16.10.2020) war der Teilnehmerkreis an nach § 5 Abs. 2 zulässigen privaten Feiern in Gebieten, in welchen der 7-Tage-Inzidenzwert von 35 bzw. 50 überschritten wurde, auf zwei Hausstände und maximal zehn bzw. fünf Personen beschränkt. Einer entsprechenden Anordnung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bedurfte es nicht mehr. Veranstaltungen, die keine privaten Feiern waren, waren unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 zulässig, sofern nicht die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde ergänzende Anordnungen getroffen hat (vgl. § 25 der 7. BayIfSMV; Fassung vom 16.10.2020).

Durch § 26 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV (Fassung vom 22.10.2020) wurden auch die sonstigen Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 in Gebieten, in welchen ein 7-Tage-Inzidenzwert von 100 überschritten wurde, auf höchstens 50 Personen beschränkt, ohne dass es einer entsprechenden Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bedurfte.

Eine Differenzierung zwischen privaten Feiern und sonstigen Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 war sachlich gerechtfertigt, da die Erfahrungen aus der Praxis gezeigt hatten, dass Abstands- und Hygieneregeln insbesondere im Rahmen von privaten Feierlichkeiten nicht konsequent beachtet wurden.

- 4. Aus welchen epidemiologischen oder rechtlichen Gründen ist eine Kulturveranstaltung in einer großen Halle unabhängig von der Hallenkapazität auf eine Höchstteilnehmerzahl beschränkt gewesen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2), während für bundesweite Sportveranstaltungen in derselben Halle die Hallenkapazität zugrunde gelegt worden ist (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b)?**
- 5. Wieso wurden konkret die Zahlen 100, 200 und 400 und keine anderen Zahlen als Höchstzahl für Teilnehmer in § 5 Abs. 3 Nr. 2 festgelegt?**

Die Gesamtregelung der 7. BayIfSMV hatte Kontaktbeschränkungen zum Gegenstand, d. h. sie reduzierte Gelegenheiten, bei denen zahlreiche Menschen zusammenkommen. Dabei hatte sich die Staatsregierung für ein System der gestuften Erleichterungen entschieden, um insbesondere nach den jeweiligen Öffnungen abschätzen zu können, welche Auswirkungen diese auf das Infektionsgeschehen haben. Dabei erfolgte zunächst eine bundesweit abgestimmte weiter gehende Öffnung im Bereich des Sports. Die gestuften Öffnungen sind insbesondere im Hinblick auf die zu beobachtenden Auswirkungen auf die Inzidenz, also die Anzahl neuer Erkrankungen während eines be-

stimmten Zeitraums in der Bevölkerung, sachlich gerechtfertigt und entsprechen der Einschätzungsprärogative des Normgebers. Die Staatsregierung beobachtete und beobachtet laufend das Infektionsgeschehen in Bayern und in Deutschland und überprüfte und überprüft auch weiterhin alle Maßnahmen regelmäßig und in kurzen Abständen auf ihre weitere Notwendigkeit.

6.1 Galt die Regelung des § 6 auch für Gottesdienste in nicht öffentlich zugänglichen Kirchen, Synagogen und Moscheen?

Die Staatsregierung geht davon aus, dass Kirchen, Synagogen und Moscheen bestimmungsgemäß grundsätzlich für alle Gläubigen bzw. Gemeindeangehörigen der jeweiligen Religionsgemeinschaft und nicht nur für einen geschlossenen Kreis namentlich bestimmter Personen zugänglich sind. Daher bleibt unklar, auf welche praktisch relevanten Sachverhalte sich die Fragestellung bezieht.

6.2 Falls § 6 entsprechend des Wortlauts nur für öffentlich zugängliche Gottesdienste galt, welche Regelung galt dann für die nicht öffentlich zugänglichen Gottesdienste (gemeint sind nicht irgendwelche privaten Zusammenkünfte in privaten Räumen, sondern echte Gottesdienste, die gegenüber nicht-religiösen Zusammenkünften nach § 3 privilegiert sein müssten)?

§ 6 der 7. BaylFSMV galt für alle Gottesdienste und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, die in grundsätzlich öffentlich zugänglichen Kirchen, Synagogen und Moscheen stattfinden.

- 7.1 Aus welchem Grund gab es für Gottesdienste (Religionsfreiheit) nach § 6 Satz 1 keine pauschale, von der Größe des Raumes unabhängige Höchstteilnehmerzahl, während es diese für Kulturveranstaltungen (Kunstfreiheit) nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 schon gab?**
- 7.2 Aus welchem Grund ist die Höchstanzahl von Teilnehmern an Gottesdiensten im Freien aufgehoben worden (Änderungsverordnung vom 16.10.2020: „In § 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b werden die Wörter ‚beträgt die Höchstteilnehmerzahl 200 Personen und es‘ gestrichen.“)?**
- 7.3 Aus welchem Grund galt für Gottesdienste keine Erhebungspflicht für Kontaktdaten, wie in § 5 Abs. 3 Nr. 5?**

Die Gesamtregelung der 7. BaylFSMV verfolgte das Ziel, wo immer möglich, Kontakte zu reduzieren. Das heißt insbesondere, dass die Gelegenheiten, bei denen zahlreiche Menschen zusammenkommen, reduziert werden sollten. Demnach konnten Erleichterungen nicht in allen Bereichen gleichermaßen umgesetzt werden. Der Religionsfreiheit (Art. 4 Grundgesetz – GG) kommt eine besondere verfassungsrechtliche Bedeutung zu, weswegen Eingriffe in Gottesdienste einen besonders schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellen. Aus diesem Grund war die Differenzierung gegenüber anderen Bereichen gerechtfertigt.

Die absolute Personenobergrenze von 200 Personen für Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte im Freien ist aufgehoben worden, um insoweit Gleichklang zum Versammlungsrecht herzustellen.

8. Ist der Staatsregierung ein Beispiel eines Infektionsschutzkonzepts für Gottesdienste bekannt, in dem die normalen Teilnehmer eines Gottesdienstes 2 m Abstand beim Singen einhalten mussten?

Die Evangelische Landeskirche Bayern hat „Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in Gottesdiensten in der Zeit der Corona-Pandemie und Empfehlungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der ELKB“ veröffentlicht. Dort wird folgende Regelung getroffen: „Für den Gemeindegesang gilt:

- bei Einhaltung von 2 Meter Mindestabstand kann ohne Mund-Nase-Bedeckung gesungen werden
- bei Einhaltung von 1,5 Meter Mindestabstand darf nur mit Mund-Nase-Bedeckung gesungen werden.

Auf lange Gesänge ist zu verzichten, weil die Mund-Nase-Bedeckung dann keinen zuverlässigen Schutz bietet.“

Seit der 10. BaylFSMV ist Gemeindegesang im Gottesdienst untersagt.